

Satzung Turnverein Odernheim am Glan 1890 e.V.

(Beschlussen in der Mitgliederversammlung am 04.04.2011, zuletzt geändert durch die Mitgliederversammlungen 11.07.2014, 20.03.2015, 21.03.2019 (rot)).

§ 1

Name, Sitz und Zweck

- (1) Der 1890 in Odernheim gegründete Verein führt den Namen "Turnverein Odernheim am Glan 1890 e.V." Er ist Mitglied im Deutschen Turnerbund, des Sportbundes Rheinland im Landessportbund Rheinland-Pfalz und der zuständigen Fachverbände. Der Turnverein hat seinen Sitz in Odernheim am Glan. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bad Kreuznach eingetragen.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sportes und der sportlichen Jugendarbeit.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht. Dazu gehören auch der Bau und die Unterhaltung von Sportanlagen. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die Übernahme des Fußballsportes ist nur unter den erschwerten Voraussetzungen der Zweckänderung möglich. Dies gilt auch für eine Verschmelzung des Turnvereins mit einem Fußballverein, gleichgültig, ob dieser Fußballverein den Fußballsport allein oder zusammen mit anderen Sportarten betreibt. Eine Abänderung dieser Bestimmung kann nur im Wege der Zweckänderung erfolgen.
- (5) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden (z. B. Geschäftsführer/in).
- (6) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

§ 2

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand einen schriftlichen Aufnahmeantrag zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Der Vorstand teilt eine ablehnende Entscheidung dem Antragsteller schriftlich mit.
- (2) Die Mitglieder erkennen als für sich verbindlich die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände an, denen der Verein angehört.
- (3) Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft findet in der Mitgliederversammlung statt. Ehrenmitglieder haben alle Mitgliederrechte.

§ 3

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss oder durch Auflösung des Vereins. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. **Der Austritt ist nur zum 30.06. oder 31.12. eines Jahres mit einer Frist von vier Wochen zulässig.**

§ 4 Beiträge

- (1) Der Jahresmitgliedsbeitrag entspricht dem vom Landessportbund Rheinland-Pfalz für die Bezuschussung jeweils geforderten Mindestbeitrag, sofern nicht die Mitgliederversammlung einen höheren Beitrag festsetzt. Er wird fällig mit Beginn des Kalenderjahres.
- (2) Über Art und Höhe von Sonderbeiträgen, Aufnahmegebühren und Umlagen entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (3) Der Vorstand kann in begründeten Fällen Beiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
- (4) Ehrenmitglieder sind betragsfrei.

§ 5 Straf- und Ordnungsmaßnahmen

- (1) Ein Mitglied kann, nachdem ihm Gelegenheit zur Äußerung gegeben worden ist, aus wichtigem Grund vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, insbesondere wegen vereinsschädigenden Verhaltens, grober oder wiederholter Verstöße gegen die Satzung, Nichtzahlung von Beiträgen trotz zweimaliger Mahnung.
- (2) Wenn ein Mitglied schuldhaft gegen die Satzung oder Anordnungen der Vereinsorgane verstößt, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:
- (3) Verweis, zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an den Veranstaltungen des Vereins.
- (4) Die Straf- und Ordnungsmaßnahmen sind schriftlich zu begründen und mit der Angabe des Rechtsmittels zu versehen.

§ 6 Rechtsmittel

Gegen die Ablehnung der Aufnahme (§ 2) und gegen alle Straf- und Ordnungsmaßnahmen (§ 5) ist Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb von einem Monat nach Zugang der Entscheidung beim Vorsitzenden einzulegen. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zur endgültigen Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten des betroffenen Mitglieds, soweit sie von der Entscheidung des Vorstands berührt sind.

§ 7 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- die Vereinsleitung
- der Vorstand
- der Turn- und Sportausschuss
- der Veranstaltungsausschuss
- der Bauausschuss
- die Jugendversammlung
- der Jugendausschuss
- der Finanzausschuss

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung geschieht unter Bezeichnung der Verhandlungspunkte und sollte im ersten Quartal des Jahres stattfinden. Sie muss durch den Aushang im Vereinsschaukasten sowie der Infotafel in der Turnhalle erfolgen.
- (3) Die Mitgliederversammlung mit ihren Verhandlungspunkten muss drei Wochen vor dem Versammlungstermin bekannt gemacht sein. Die Einberufung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch seinen Stellvertreter.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es der Vorstand beschließt oder ein Viertel der Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an. Als Vorstandsmitglieder sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar.
- (6) Die Abstimmung der Mitgliederversammlung findet regelmäßig öffentlich statt. Dem Antrag eines Mitgliedes auf geheime Wahl muss entsprochen werden.
- (7) Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung wie die Änderung von Ordnungen werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen (außer der Jugendordnung gemäß § 12). Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen bleiben für die Entscheidungen unberücksichtigt.
- (8) Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand des Vereins eingegangen sind. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die anwesenden Mitglieder mit einer zwei Drittel Mehrheit beschließen, dass sie als Tagesordnungspunkte aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung ist unzulässig.

(9) Die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung soll insbesondere nachfolgende Punkte umfassen:

- *Entgegennahme der Jahresberichte*
- *Entlastung des Vorstands*
- *Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Aufnahmegebühren, Mitgliederbeiträge und Umlagen*
- *Wahlen*
- *Satzungsänderungen und Ordnungen (z.B. Geschäfts- und Ehrenordnung)*
- *Wahl der Kassenprüfer*
- *Ehrungen*

§ 9 Vereinsleitung

Die Vereinsleitung besteht aus dem Vorstand und allen Ausschüssen. Die Sitzung des Gremiums erfolgt mindestens jährlich. Den Vorsitz des Gremiums übernimmt der Vorsitzende des Vereins. Die Vereinsleitung entscheidet, vorbehaltlich der Zuständigkeit der Mitgliederversammlung, über Fragen des Vereins, die von dem Vorstand nicht in eigener Zuständigkeit geregelt werden können. Zudem soll in diesem Gremium der Austausch zwischen Vorstand und Ausschüssen stattfinden und die zukünftige Ausrichtung des Vereins geplant werden.

§ 10 Vorstand

(1) Der Vorstand ist für die Umsetzung der Beschlüsse aus der Mitgliederversammlung und der Vereinsleitung zuständig. Zudem übernimmt der Vorstand die laufenden Vereinsgeschäfte.

(2) Der Vorstand besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem Ressortleiter Finanzen
- c) dem Ressortleiter Hallen- und Grundstücksangelegenheiten
- d) dem Ressortleiter Turn- und Sportbetrieb
- e) dem Ressortleiter Veranstaltungen
- f) dem Pressewart
- g) den Beisitzern
- h) dem Geschäftsführer mit beratender Stimme
- i) dem Vertreter der Jugend

(3) Aus dem Kreis der Vorstandsmitglieder § 10 (2) b bis f und bei g, sofern die Beisitzer von der Mitgliederversammlung gewählt wurden, bestimmt der Vorstand bei der ersten Vorstandssitzung nach einer Mitgliederversammlung eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der/die Vorsitzende/n.

(4) Der Geschäftsführer wird vom Vorstand berufen. Der Vertreter der Jugend wird nach den Bestimmungen der Jugendordnung gewählt. Der Vorstand, mit Ausnahme des Geschäftsführers und des Vertreters der Jugend, wird von der Mitgliederversammlung in der Regel auf zwei Jahre im Wechsel gewählt. Sie bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch, bis zur nächsten Wahl, zu berufen.

(5) Beisitzer können, nach zu bestimmenden Aufgabengebieten, auch vom Vorstand berufen werden. Über die Anzahl der Beisitzer entscheidet der Vorstand.

- (6) Die Ressortleiter sind für Ihre Aufgabengebiete eigenverantwortlich tätig. Die Geschäftsbereiche und die damit verbundenen Aufgaben, Verantwortlichkeiten und Entscheidungsbefugnisse sind in der Geschäfts- und Ehrenordnung geregelt.
- (7) Wahlturnus:
In den geraden Jahren:

- Vorsitzender
- Ressortleiter Finanzen
- Pressewart

Wahl in den ungeraden Jahren

- Ressortleiter Turn- und Sportbetrieb
- Ressortleiter Hallen- und Grundstücksangelegenheiten
- Ressortleiter Veranstaltungen

- (8) Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstands. Er ist verpflichtet, den Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder aber wenn dies von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder verlangt wird.
- (9) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 11 Ausschüsse

- (1) Der Vorstand kann für bestimmte Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Vorsitz durch den jeweiligen Ressortleiter geführt wird. Ist das Ressort im Vorstand nicht besetzt, entscheidet der Vorstand über den Vorsitz. Die Mitglieder der Ausschüsse werden vom Ressortleiter berufen. Der Ausschussvorsitzende unterrichtet den Vorstand über die Arbeit und Vorschläge des Ausschusses.
- (2) Es bestehen dauerhaft folgende vereinsöffentliche ordentliche Ausschüsse:
- a) Finanzausschuss
 - b) Veranstaltungsausschuss
 - c) Bauausschuss
 - d) Turn- und Sportausschuss.
- (3) Bei Bedarf können durch den Vorstand weitere außerordentliche Ausschüsse gebildet werden. Für deren Vorsitz ist ein Vorstandsmitglied zu berufen.
- (4) Die Aufgaben, Verantwortlichkeiten und Entscheidungsbefugnisse der Ausschüsse sind in der Geschäfts- und Ehrenordnung geregelt.

§ 12 Jugend des Vereins

- (1) Die Turnerjugend des Turnverein Odernheim führt und verwaltet sich selbst im Rahmen ihrer Jugendordnung und entscheidet über die zufließenden Mittel. Die Jugendordnung muss im Einklang der Satzung des Turnvereins Odernheim stehen und bedarf der Bestätigung der Mitgliederversammlung.
- (2) Ist keines der laut Jugendordnung vorgesehenen Ämter besetzt, kann die/der VertreterIn der Jugend von der Mitgliederversammlung gewählt werden.

§ 13 Gesetzliche Vertretung

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein wird der Stellvertreter jedoch nur bei Verhinderung des Vorsitzenden tätig.

§ 14 Ordnungen

- (1) Der Verein gibt sich eine Geschäfts- und Ehrenordnung. Weitere Ordnungen können von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung. Änderungen der Ordnungen werden im § 8 Mitgliederversammlung geregelt.

§ 15 Haftung

Vorstandsmitglieder und sonstige Beauftragte, die für den Verein unentgeltlich tätig sind oder für Ihre Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG von maximal 500 EUR jährlich erhalten, haften für Schäden, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit für den Verein verursachen, gegenüber dem Verein lediglich für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Sie werden, soweit sie aus ihrer Tätigkeit für den Verein Anderen zum Schadensersatz verpflichtet sind, vom Verein freigestellt, falls sie weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit zu vertreten haben.

§ 16 Protokollierung der Beschlüsse

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstands sowie der Ausschüsse sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

§ 17 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 2 Jahren zwei Kassenprüfer und einen Ersatzkassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen und bis zur Neuwahl im Amt bleiben.
- (2) Die Kassenprüfer prüfen die Rechnungs- und Kassenführung des Vereins mindestens einmal vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung und erstatten in dieser ihren Kassenprüfungsbericht.
- (3) Über ihre Entlastung entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (4) Der Auftrag der Kassenprüfer erstreckt sich neben der Prüfung der reinen Kassenführung auch darauf, ob die Mittel wirtschaftlich verwendet worden sind, ob die Ausgaben sachlich richtig sind und ob sie mit den Beschlussfassungen der Vereinsorgane übereinstimmen.

§ 18 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf Antrag der Vereinsleitung.
- (2) Die Einladung des 1. Vorsitzenden zur Mitgliederversammlung, die über die Auflösung beschließen soll, muss 4 Wochen vor der Sitzung erfolgen. Einladung und Tagesordnung müssen mit der Unterschrift des Vorsitzenden versehen sein und jedem stimmberechtigten Vereinsmitglied schriftlich zugestellt werden. Der Nachweis der erfolgten Einladung gilt als geführt, wenn der Vorsitzende in der Mitgliederversammlung versichert, dass die schriftliche Einladung den Vereinsmitgliedern zugesandt wurde.
- (3) Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von 90% der stimmberechtigten Vereinsmitglieder beschlossen werden und nur in der Weise, dass die Mehrheit dem Auflösungsbeschluss durch eigenhändige Unterschrift zustimmt.
- (4) Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Odernheim, die es alsbald dem ortsansässigen gemeinnützigen Nachfolgeturnverein zu übergeben hat, dessen satzungsmäßiger Vereinszweck den allgemeinen Richtlinien des Deutschen Turner-Bundes entsprechen muss. Existiert ein solcher Verein nicht und wird er auch nicht innerhalb von 5 Jahren seit Auflösung gegründet, so ist die Gemeinde berechtigt, das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige turnerische Zwecke zu verwenden.
- (5) Eine Abänderung der Absätze 1 bis 4 kann nur von der Mitgliederversammlung und unter denselben Voraussetzungen und mit derselben Stimmenzahl beschlossen werden, wie dies für die Auflösung selbst vorgeschrieben ist.